

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

26.07.2017

Geschäftszeichen:

II 14-1.33.46-422/23

Zulassungsnummer:

Z-33.46-422

Geltungsdauer

vom: **26. Juli 2017**

bis: **20. Januar 2020**

Antragsteller:

Sto SE & Co. KGaA

Ehrenbachstraße 1

79780 Stühlingen

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angeklebter Bekleidung

"StoTherm Classic mit angeklebter Bekleidung"

"StoTherm Vario mit angeklebter Bekleidung"

"StoTherm Mineral mit angeklebter Bekleidung"

"StoTherm Mineral L mit angeklebter Bekleidung"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 17 Seiten und acht Anlagen mit 11 Blatt. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.46-422 vom 18. Juli 2014, geändert und ergänzt durch den Bescheid vom 19. November 2015, verlängert durch Bescheid vom 06. Juni 2016. Der Gegenstand ist erstmals am 1. September 2005 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand sind die Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) mit den Handelsbezeichnungen "StoTherm Classic mit angeklebter Bekleidung", "StoTherm Vario mit angeklebter Bekleidung", "StoTherm Mineral mit angeklebter Bekleidung" und "StoTherm Mineral L mit angeklebter Bekleidung". Sie bestehen aus Dämmplatten, die am Untergrund angedübelt und angeklebt bzw. nur angeklebt sind, einem mit Textilglas-Gittergewebe bewehrten Unterputz sowie einer angeklebten Bekleidung.

Als Bekleidung werden keramische Fliesen, keramische Platten, unglasierte Ziegel- und Klinkerriemchen, Naturwerkstein-Bekleidung oder Glasmosaik verwendet.

Ergänzend sind Grundierungen und Haftvermittler als Komponenten des WDVS möglich.

Alle für das WDVS eines Bauvorhabens erforderlichen Komponenten sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern bzw. liefern zu lassen. Die Komponenten werden vom Antragsteller oder einem Lieferanten werksmäßig hergestellt.

Das WDVS wird auf der Baustelle aus diesen Komponenten hergestellt und darf auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz oder fest haftenden keramischen Belägen angewendet werden. Der Untergrund muss fest, trocken, fett- und staubfrei sein. Die Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist sachkundig zu prüfen.

In Abhängigkeit des Untergrundes, der verwendeten Dämmstoffe, der verwendeten Bekleidung sowie der Winddruckbeanspruchung kann auf die Verdübelung des WDVS verzichtet werden.

Die Zulassung basiert auf den beim DIBt eingereichten Unterlagen. Änderungen am WDVS oder den Komponenten oder deren Herstellungsverfahren, die dazu führen, dass die hinterlegten Daten und Informationen nicht mehr korrekt sind, sind vor ihrer Einführung dem DIBt mitzuteilen. Das DIBt wird darüber entscheiden, ob sich solche Änderungen auf die Zulassung auswirken, und ggf. feststellen, ob eine zusätzliche Beurteilung oder eine Änderung der Zulassung erforderlich ist.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Komponenten

2.1.1 Grundierungen

Als Grundierung zur Verfestigung des Untergrundes zwischen Wandbildner und Klebemörtel dürfen die Produkte "StoPlex W" oder "StoPrep Contact" verwendet werden.

2.1.2 Klebemörtel

Für die Befestigung der Dämmstoffe müssen die Klebemörtel "Sto-Baukleber", "StoLevell Uni", "StoLevell Duo", "StoLevell Duo plus" oder "StoLevell FT" verwendet werden.

2.1.3 Dämmstoffe

Einer der folgenden Dämmstoffe ist zu verwenden:

a) EPS-Platten

Als Dämmstoffe müssen die EPS-Platten "Sto-Polystyrol-Hartschaumplatte PS15SE 034", "Sto-Polystyrol-Hartschaumplatte PS15SE 040", "Sto-Polystyrol-Hartschaumplatte PS20SE 035", "Sto-DämmplatteTop32" oder "Sto-Bossenplatte PS15SE 040" mit den Abmessungen 1000 mm x 500 mm verwendet werden. Sie weisen neben den hinterlegten Angaben folgende Eigenschaften auf:

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-33.46-422

Seite 4 von 17 | 26. Juli 2017

Bezeichnung	Dicke [mm]
Sto-Polystyrol-Hartschaumplatte PS15SE 034	40 - 200
Sto-Polystyrol-Hartschaumplatte PS15SE 040	40 – 200
Sto-Polystyrol-Hartschaumplatte PS20SE 035	40 - 200
Sto-Dämmplatte Top 32	40 - 200
Sto-Bossenplatte PS15SE 040	50 - 200

b) Mineralwolle-Platten

Als Dämmstoffe müssen die Mineralwolle-Platten "Sto-Steinwolleplatte Typ 0/A", "Sto-Steinwolleplatte Typ 1/B", "Sto-Steinwolleplatte Typ 2/B", "Sto-Steinwolleplatte Xtra 0/A", "Sto-Steinwolleplatte Xtra 0/A/H4", "Sto-Steinwolleplatte Xtra 0/B/H4", "Sto-Steinwolleplatte Xtra 1/A", "Sto-Steinwolleplatte Xtra 2/A", "Sto-Steinwolleplatte Xtra 2/A/H4", "Sto-Steinwolleplatte Xtra 2/B", "Sto-Steinwolleplatte Xtra 2/B/H4", "Sto-Steinwolleplatte 040" oder "Sto-Steinwolleplatte BR Xtra 2/C/H4" verwendet werden. Sie sind beschichtete und unbeschichtete kunstharzgebundene Mineralwolle-Platten mit Mineralfasern hauptsächlich ausgerichtet in Plattenebene und weisen neben den hinterlegten Angaben folgende Eigenschaften auf:

Bezeichnung	Dicke [mm]	Abmessungen [mm x mm]	Dynamische Steifigkeit [MN/m ³]
Sto-Steinwolleplatte Typ 0/A	60 - 200	800 x 625	k. A.
Sto-Steinwolleplatte Typ 1/B	60 – 180	1200 x 400	k. A.
Sto-Steinwolleplatte Typ 2/B	60 - 200	1200 x 400	k. A.
Sto-Steinwolleplatte Xtra 0/A	80 - 200	800 x 625	k. A.
Sto-Steinwolleplatte Xtra 0/A/H4	40 - 200	800 x 625	*
Sto-Steinwolleplatte Xtra 0/B/H4	40 - 200	1200 x 400	*
Sto-Steinwolleplatte Xtra 1/A	80 - 200	800 x 625	k. A.
Sto-Steinwolleplatte Xtra 2/A	80 - 200	800 x 625	k. A.
Sto-Steinwolleplatte Xtra 2/A/H4	100 - 200	800 x 625	*
Sto-Steinwolleplatte Xtra 2/B	80 - 200	1200 x 400	k. A.
Sto-Steinwolleplatte Xtra 2/B/H4	100 - 200	1200 x 400	*
Sto-Steinwolleplatte 040	60 - 200	800 x 625	k. A.
Sto-Steinwolleplatte BR Xtra 2/C/H4	100 - 200	1200 x 400	*
* Für diese Dämmplatten sind folgende dynamische Steifigkeiten [MN/m ³] hinterlegt:			
Dämmplattendicke [mm]	100 - 120	140 - 160	180 - 200
Alle Plattentypen	15	10	5

c) Mineralwolle-Lamelle

Als Dämmstoffe müssen die Mineralwolle-Lamellen "Sto-Steinlamelle" oder "Sto-Speedlamelle II" in einer Dicke von 40 – 200 mm verwendet werden. Sie sind beschichtete kunstharzgebundene Mineralwolle-Lamellen mit Mineralfasern hauptsächlich ausgerichtet senkrecht zur Plattenebene mit den Abmessungen 1200 mm x 200 mm.

2.1.4 Bewehrung

Als Bewehrung muss das beschichtete Textilglas-Gittergewebe "Sto-Glasfasergewebe G" verwendet werden.

2.1.5 Unterputze

Als Unterputz müssen die Produkte "StoLevell Uni", "StoLevell Duo", "StoLevell Duo plus", "Sto-Armierungsputz" oder "StoLevell Classic" verwendet werden.

2.1.6 Haftvermittler

Als Haftvermittler zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung darf das Produkt "StoPrep Contact" verwendet werden. Vor der Verarbeitung ist 20 % Portland-Zement zuzugeben.

2.1.7 Bekleidungen

2.1.7.1 Keramische Bekleidung

Als Bekleidung dürfen keramische Fliesen und Platten sowie unglasierte Ziegel- und Klinkerriemchen mit den Eigenschaften nach folgender Tabelle verwendet werden, für die der Nachweis der Frostwiderstandsfähigkeit nach DIN 52252-1 mit 50 Frost-Tau-Wechseln oder der Frostbeständigkeit nach DIN EN ISO 10545-12 erbracht worden ist.

		Mittlere Dicke ¹⁾ [mm]	Porenvolumen V_p nach DIN 66133 [mm ³ /g]	Porenraden- maximum r_p nach DIN 66133 [µm]
1.	Keramische Fliesen und Platten Gruppe AI _a , AI _b , BI _a , BI _b , AII _a und BII _a nach DIN EN 14411	≤ 15	≥ 20	> 0,2
2.	Klinkerriemchen Klinker nach DIN 105-100	≤ 15	≥ 20	> 0,2
3.	Klinkerriemchen wie 2. mit geänderten Porenkriterien	≤ 15	≥ 40	> 0,10 und ≤ 0,2
4.	Keramische Fliesen und Platten Gruppe AI _a und BI _a , nach DIN EN 14411	≤ 15	≥ 6 und < 20	> 0,04 und ≤ 0,2
5.	Ziegelriemchen²⁾ in Anlehnung an DIN 105-100	≤ 25	Keine Anforderung	Keine Anforderung
	¹⁾ Mittlere Dicke ist der gemittelte Wert je Riemchen, bei strukturierten Oberflächen.			
	²⁾ Ziegelriemchen dürfen nur in WDVS mit EPS-Platten verwendet werden.			

2.1.7.2 Naturwerksteine

Als Bekleidung müssen unbeschichtete Naturwerksteine verwendet werden. Die dem Untergrund zugewandte Seite der Platten muss sägerau sein. Die Ebenheitstoleranz darf 0,5 % der Plattenlänge nicht überschreiten.

Als Naturwerkstein dürfen nur Fliesen aus Naturstein nach DIN EN 12057 verwendet werden, deren Biegefestigkeit, geprüft nach DIN EN 12372 mindestens 4,6 N/mm² und maximal 28,4 N/mm² beträgt, deren Wasseraufnahme, geprüft nach DIN EN 13755, 7,9 % nicht überschreitet und deren Frostbeständigkeit gemäß DIN EN 12371 nach 48 Beanspruchungszyklen nachgewiesen wurde; zusätzlich zu den hinterlegten Eigenschaften.

2.1.7.3 Glasmosaik

Als Bekleidung darf "Sto-Glas Mosaik" verwendet werden, das aus Glasmosaik-elementen besteht, die rückseitig mit einer werkseitig aufgetragenen Emaillierung versehen sind.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-33.46-422

Seite 6 von 17 | 26. Juli 2017

2.1.8 Verlegemörtel

Zum Ankleben der Bekleidung muss der Verlegemörtel "StoColl KM" verwendet werden.

2.1.9 Fugemörtel

Zur nachträglichen Verfüllung der Bekleidung müssen die Fugemörtel "StoColl FM-S2", "StoColl FM-K1" oder "StoColl FM-K2" verwendet werden.

2.1.10 Dübel

Für die Befestigung der Dämmplatten nach Abschnitt 2.1.3 müssen Dübel mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm und folgender Bezeichnung angewendet werden:

- Sto-Schlagdübel T UEZ 8/60
- Sto-Schlagdübel T-Save UEZ-K 8/60
- Sto-Schlagdübel UEZ-K-08 8/60
- Sto-Schlagdübel UEZ-SK-08 8/60
- Sto-Schlagdübel UK 8/60
- Sto-Thermodübel II UEZ 8/60
- Sto-Schlagdübel ECO SK-01 8/60
- Sto-Schraubdübel K-RACE 8/60

2.1.11 Zubehörteile

Zubehörteile wie z. B. Sockel-, Kanten- und Fugenprofile müssen mindestens aus normalentflammbaren Baustoffen bestehen. Die maximale Länge darf 3 m nicht überschreiten. Die eingesetzten Zubehörteile müssen mit den verwendeten Putzprodukten materialverträglich sein.

2.2 Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS)

Der Aufbau des WDVS entspricht Anlage 1. Die möglichen Systemkombinationen einschließlich der zulässigen Dicken bzw. Auftragsmengen der Putzkomponenten nach Abschnitt 2.1.1, 2.1.2 sowie 2.1.5, 2.1.6, 2.1.8 und 2.1.9. sind den Anlagen 2.1 bzw. 2.2 zu entnehmen.

2.2.1 Standsicherheit des WDVS

Das WDVS trägt die Windlasten gemäß der Anlage 4.2 in Abhängigkeit der verwendeten Dämmstoff-Dübel-Kombination für den in Abschnitt 1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich ab, sofern die Ausführung gemäß Abschnitt 4 erfolgt.

2.2.2 Brandschutz des WDVS**2.2.2.1 WDVS mit EPS-Platten**

Das WDVS nach Anlage 2.1 mit EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.3a erfüllt die Anforderungen an die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1: 1998-05, Abschnitt 6.1.

2.2.2.2 WDVS mit Mineralwolle-Dämmstoff

Das WDVS nach Anlage 2.2 mit Dämmplatten aus Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.3b und 2.1.3c erfüllt die Anforderungen an die Baustoffklasse A2 nach DIN 4102-1: 1998-05, Abschnitt 5.2.

2.2.3 Wärme- und Feuchteschutz des WDVS

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes des WDVS ist in Abhängigkeit des verwendeten Dämmstoffs folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ_B anzusetzen:

Bezeichnung Dämmstoff	Bemessungswert λ_B in [W / (m·K)]
EPS-Platten	
Sto-Polystyrol-Hartschaumplatte PS15SE 034	0,034
Sto-Polystyrol-Hartschaumplatte PS15SE 040	0,040
Sto-Polystyrol-Hartschaumplatte PS20SE 035	0,035
Sto-Dämmplatte Top 32	0,032
Sto-Bossenplatte PS15SE 040	0,040
MW-Platten	
Sto-Steinwolleplatte Typ 0/A	0,036
Sto-Steinwolleplatte Typ 1/B	0,036
Sto-Steinwolleplatte Typ 2/B	0,036
Sto-Steinwolleplatte Xtra 0/A	0,035
Sto-Steinwolleplatte Xtra 0/A/H4	0,035
Sto-Steinwolleplatte Xtra 0/B/H4	0,035
Sto-Steinwolleplatte Xtra 1/A	0,035
Sto-Steinwolleplatte Xtra 2/A	0,035
Sto-Steinwolleplatte Xtra 2/A/H4	0,035
Sto-Steinwolleplatte Xtra 2/B	0,035
Sto-Steinwolleplatte Xtra 2/B/H4	0,035
Sto-Steinwolleplatte 040	0,040
Sto-Steinwolleplatte BR Xtra 2/C/H4	0,035
MW-Lamellen:	
Sto-Steinlamelle	0,041
Sto-Speedlamelle II	0,041

Für den Feuchteschutz ist der s_d -Wert für den Unterputz und für die angeklebte Bekleidung, einschließlich Fugenmörtel und ggf. mit Haftvermittlern gemäß Anlage 3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur berücksichtigen.

2.2.4 Schallschutz des WDVS

Der Korrekturwert $\Delta R_{w,R}$, der beim Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) für das WDVS für die Massivwand ohne WDVS zu berücksichtigen ist, ist gemäß Anlage 6 zu ermitteln.

Ist bei den Dämmstoffen die dynamische Steifigkeit s' nicht angegeben oder wenn auf eine Ermittlung des Korrekturwertes $\Delta R_{w,R}$ nach Anlage 6 verzichtet wird, ist für $\Delta R_{w,R}$ ein Wert von -6 dB in Ansatz zu bringen.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Die Komponenten nach Abschnitt 2.1 sind werksseitig herzustellen. Das WDVS wird auf der Baustelle aus den Komponenten hergestellt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-33.46-422

Seite 8 von 17 | 26. Juli 2017

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die Komponenten müssen nach den Angaben des Antragstellers gelagert und vor Beschädigung geschützt werden.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung des Bauproduktes nach Abschnitt 2.2 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) ist gemäß der § 21 (4) MBO entsprechenden landesrechtlichen Regelung sowie der einschlägigen landesrechtlichen Übereinstimmungsverordnung abzugeben. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Es sind außerdem anzugeben:

- Handelsnamen des WDVS und die zum Einsatz kommenden Komponenten
- Lagerungsbedingungen

Auf der Verpackung der einzelnen Komponenten des WDVS ist die jeweilige Handelsbezeichnung anzugeben.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Übereinstimmungsnachweis durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung des WDVS mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Antragsteller durch Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller bzw. Lieferanten vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Komponenten den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan¹ enthalten und die somit Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Handelsname der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile

¹

Der Prüf- und Überwachungsplan ist ein vertraulicher Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, der für die Fremdüberwachung eingeschalteten zugelassenen Stelle sowie ggf. dem Hersteller bzw. Lieferanten vom Antragsteller zur Verfügung gestellt wird.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-33.46-422

Seite 9 von 17 | 26. Juli 2017

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller bzw. Lieferanten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Komponenten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

Für das WDVS ist in jedem Herstellwerk die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Es sind mindestens die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan¹ enthalten und die somit Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3. Bestimmungen für Entwurf und Bemessung**3.1 Standsicherheitsnachweis****3.1.1 Allgemeines**

Der Nachweis der Standsicherheit ist auf der Grundlage der zulässigen Windlasten im Abschnitt 2.2.1 erbracht.

Die zulässige Beanspruchbarkeit der Dübel im Verankerungsgrund (Wand) sowie mögliche Verwendungsbeschränkungen sind der Anlagen 4.1 zu entnehmen.

Der Nachweis des Abtrags der Lasten aus Eigengewicht und hygrothermischen Einwirkungen ist für die im Abschnitt 2.1 genannten Komponenten bei einer Verarbeitung gemäß Abschnitt 4 erbracht.

Bei Anwendung der MW-Platten "Sto-Steinwolleplatte Typ 0/A", "Sto-Steinwolleplatte Typ 1/B", "Sto-Steinwolleplatte Typ 2/B", "Sto-Steinwolleplatte Xtra 0/A", "Sto-Steinwolleplatte Xtra 0/A/H4", "Sto-Steinwolleplatte Xtra 0/B/H4", "Sto-Steinwolleplatte Xtra 1/A", "Sto-Steinwolleplatte Xtra 2/A", "Sto-Steinwolleplatte Xtra 2/A/H4", "Sto-Steinwolleplatte Xtra 2/B", "Sto-Steinwolleplatte Xtra 2/B/H4" und "Sto-Steinwolleplatte BR Xtra 2/C/H4" ist das Gewicht des Belags (Bekleidung, Unterputz und Verlegemörtel) auf 50 kg/m² einzuschränken. Bei anderen Dämmstoffen gemäß Abschnitt 2.1.3 ist das Gesamtgewicht des Systems (Belag und Dämmstoff) auf 80 kg/m² einzuschränken.

3.1.2 Fugenüberbrückung

Die WDVS dürfen nicht zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei Verwendung von Dreischichtplatten) verwendet werden.

3.1.3 Feldbegrenzungsfugen

Bei WDVS mit Mineralwolle-Platten "Sto-Steinwolleplatte Typ 0/A", "Sto-Steinwolleplatte Typ 1/B", "Sto-Steinwolleplatte Typ 2/B", "Sto-Steinwolleplatte Xtra 0/A", "Sto-Steinwolleplatte Xtra 0/A/H4", "Sto-Steinwolleplatte Xtra 0/B/H4", "Sto-Steinwolleplatte Xtra 1/A", "Sto-Steinwolleplatte Xtra 2/A", "Sto-Steinwolleplatte Xtra 2/A/H4", "Sto-Steinwolleplatte Xtra 2/B", "Sto-Steinwolleplatte Xtra 2/B/H4" und "Sto-Steinwolleplatte BR Xtra 2/C/H4" oder bei einer angeklebten Bekleidung aus Naturwerkstein müssen bei Fassadenflächen mit Seitenlängen von 6 m und mehr Feldbegrenzungsfugen angeordnet werden, die mindestens durch die angeklebte Bekleidung und den bewehrten Unterputz verlaufen, ggf. auch durch das gesamte WDVS bis zum Untergrund.

Bei allen anderen Ausführungen kann auf die Anordnung von Feldbegrenzungsfugen verzichtet werden.

Bei Systemen mit stark heterogener Verteilung der zu bekleidenden Fläche ist eine Strukturierung durch Fugen erforderlich. Bei großen zusammenhängenden Flächen wird eine Abgrenzung durch vertikale Fugen empfohlen.

3.2 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Es ist ein rechnerischer Nachweis des Wärmeschutzes zu führen. Für die dabei anzusetzenden Bemessungswerte des Dämmstoffs gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2.2.3. Das Putzsystem darf vernachlässigt werden.

Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung der Dübel muss dabei nach Anlage 5.1 bis 5.2 berücksichtigt werden.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Für das WDVS sind die Angaben in Abschnitt 2.2.3 zu berücksichtigen.

Bei einem Fugenflächenanteil $\leq 6\%$ ist der Nachweis der langfristigen Tauwasserfreiheit mit Hilfe eines Berechnungsverfahrens zu führen, welches den Wärme- und Feuchtetransport instationär erfasst.

Bei Detailplanungen von Anschlüssen und Durchdringungen des WDVS ist – soweit möglich – auf eine wärmebrückenfreie Ausführung zu achten.

3.3 Schallschutz

Der Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) ist nach der Norm DIN 4109 zu führen. Für den Nachweis des Schallschutzes ist der Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes $R'_{w,R}$ der Wandkonstruktion (Massivwand mit WDVS) nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$R'_{w,R} = R'_{w,R,O} + \Delta R_{w,R}$$

mit: $R'_{w,R,O}$ Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes der Massivwand ohne WDVS, ermittelt nach Beiblatt 1 zu DIN 4109:1989-11²

$\Delta R_{w,R}$ siehe Abschnitt 2.2.4

3.4 Brandschutz

Das WDVS mit EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.3a darf dort verwendet werden, wo die bauaufsichtlichen Anforderungen schwerentflammbar bzw. normalentflammbar für Außenwandbekleidungen gestellt werden. Die Bestimmungen der folgenden Tabelle sind einzuhalten:

		WDVS	
		Schwerentflammbar ^{a)}	Normalentflammbar
EPS-Platten	Dämmstoffdicke	≤ 200 ^{b)}	≤ 200
<p>a) Die Ausführung des WDVS muss entsprechend der im Abschnitt 4.5.2 bestimmten Maßnahmen unter Beachtung der dort angegebenen Randbedingungen erfolgen.</p> <p>b) Bei Dämmstoffdicken über 100 mm muss die Ausführung des WDVS entsprechend der in Abschnitt 4.5.3 bestimmten Maßnahmen erfolgen.</p>			

Das WDVS mit Mineralwolle-Dämmstoffen nach Abschnitt 2.1.3b und 2.1.3c darf dort verwendet werden, wo die bauaufsichtlichen Anforderungen nichtbrennbar, schwerentflammbar oder normalentflammbar für Außenwandbekleidungen gestellt werden.

3.5 Allgemeine Hinweise

Die Fläche der keramischen Bekleidungen darf nicht 0,12 m² und die Seitenlänge nicht 0,40 m überschreiten. Die zulässige Dicke der keramischen Bekleidung ist Abschnitt 2.1.7.1 zu entnehmen.

Die Wasseraufnahme w nach DIN EN ISO 10545-3 darf bei Verwendung von EPS-Platten 6,0 % und bei Verwendung von Mineralwolle-Dämmstoff 3,0 % nicht überschreiten. Hiervon abweichend dürfen bei Verwendung von EPS-Platten Ziegelriemchen nach Abschnitt 2.1.7.1 mit einer Wasseraufnahme w nach DIN EN ISO 10545-3 von über 6,0 % und höchstens 25,0 % verwendet werden.

Die Naturwerksteine dürfen folgende Formate aufweisen:

- a. Kleinformartige Fliesen oder Platten mit den Abmessungen
 - Dicke: 6 mm bis 12 mm
 - Fläche: ≤ 0,19 m²
 - Seitenlänge ≤ 0,61 m
- b. Mittelformartige Fliesen oder Platten mit den Abmessungen
 - Dicke: bis 15 mm
 - Fläche: ≤ 0,54 m²
 - Seitenlänge ≤ 0,90 m
- c. Großformatige Fliesen oder Platten mit den Abmessungen
 - Dicke: bis 20 mm
 - Fläche: ≤ 0,72 m²
 - Seitenlänge ≤ 1,20 m
 - Längen/Breiten-Verhältnis 1:1 ≤ l/b ≤ 1:3
- d. Spalt- bzw. Bossenriemchen mit den Abmessungen
 - Dicke: 15 mm bis 18 mm am gesägten Rand, max. 29 mm in der Mitte, i.M ≤ 20mm
 - Breite ≤ 120 mm
 - Länge ≤ 450 mm

Die zulässige Wasseraufnahme der Naturwerksteine ist Abschnitt 2.1.7.2 zu entnehmen.

Das "Sto-Glas Mosaik" darf eine Dicke von 4 mm bis 10 mm und Seitenlängen von maximal 50 mm x 50 mm aufweisen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

- Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und alle Informationen über erforderliche weitere Einzelheiten zur einwandfreien Ausführung der Bauart den mit Entwurf und Ausführung des WDVS betrauten Personen zur Verfügung zu stellen.

- Ausführende Firma (Unternehmer)

Das Fachpersonal der ausführenden Firma hat sich über die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.

Die ausführende Firma hat gemäß Anlage 8 die zulassungsgerechte Ausführung des WDVS zu bestätigen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zu überreichen.

4.2 Allgemeines

Für das WDVS dürfen nur die im Abschnitt 2.1 und Anlage 2.1 bzw. 2.2 genannten Komponenten und deren Kombination gemäß folgender Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (s. Abschnitt 3) verwendet und ausgeführt werden.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter +5 °C auftreten.

4.3 Untergrund

4.3.1 Durch Dübel befestigte Dämmplatten

Der Wandbildner muss ausreichend trocken sein; die Oberfläche der Wand muss fest, fett- und staubfrei sein. Die Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist sachkundig zu prüfen.

Der Wandbildner muss eine ausreichende Tragfähigkeit für den Einsatz von Dübeln nach Abschnitt 2.1.10 besitzen. Bei Untergründen aus Mauerwerk nach DIN 1053 ohne Putz oder Beton nach DIN 1045 ohne Putz kann eine ausreichende Festigkeit in der Regel ohne weitere Nachweise vorausgesetzt werden.

Bei Verwendung von Mineralwolle-Platten "Sto-Steinwolleplatte Typ 0/A", "Sto-Steinwolleplatte Typ 1/B", "Sto-Steinwolleplatte Typ 2/B", "Sto-Steinwolleplatte Xtra 0/A", "Sto-Steinwolleplatte Xtra 0/A/H4", "Sto-Steinwolleplatte Xtra 0/B/H4", "Sto-Steinwolleplatte Xtra 1/A", "Sto-Steinwolleplatte Xtra 2/A", "Sto-Steinwolleplatte Xtra 2/A/H4", "Sto-Steinwolleplatte Xtra 2/B", "Sto-Steinwolleplatte Xtra 2/B/H4" und "Sto-Steinwolleplatte BR Xtra 2/C/H4" muss der Untergrund zusätzlich eine Haftzugtragfähigkeit von mindestens 0,08 N/mm² aufweisen. Die Prüfung der Abreißfestigkeit muss – falls erforderlich – nach DIN 18555-6 erfolgen.

Unebenheiten ≤ 2 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert oder durch einen Putz nach DIN EN 998-1 ausgeglichen werden.

4.3.2 Angeklebte Dämmplatten

Der Wandbildner muss zusätzlich zu den in Abschnitt 4.3.1 genannten Eigenschaften ausreichend trocken (höchstens zweifache Ausgleichsfeuchte) sein und mindestens eine Abreißfestigkeit von 0,08 N/mm² aufweisen. Bei Untergründen aus Mauerwerk nach DIN 1053 ohne Putz oder Beton nach DIN 1045 ohne Putz kann die Abreißfestigkeit in der Regel ohne weitere Nachweise vorausgesetzt werden. Die Prüfung der Abreißfestigkeit muss - falls erforderlich - nach DIN 18555-6 erfolgen.

Die dauerhafte Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist sachkundig zu prüfen.

Unebenheiten ≤ 1 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert oder durch einen Putz nach DIN EN 998-1 ausgeglichen werden. Die Abreißfestigkeit des Putzes muss nach der Erhärtung geprüft werden.

Stark saugende oder sandende Untergründe müssen mit einer Grundierung nach Abschnitt 2.1.1 verfestigt werden.

4.4 Klebemörtel

Die Klebemörtel sind nach den Vorgaben des Antragstellers unter Beachtung der Technischen Informationen zum jeweiligen Klebemörtel zu mischen. Die Klebemörtel sind mit einer Auftragsmenge nach Anlage 2.1 bis 2.2 aufzubringen.

4.5 Anbringen der Dämmplatten

4.5.1 Allgemeines

Beschädigte Dämmplatten dürfen nicht eingebaut werden.

Die Dämmplatten sind durch geeignete Maßnahmen vor Feuchtigkeitsaufnahme zu schützen, insbesondere bei Lagerung auf der Baustelle sowie vor dem Aufbringen des Unterputzes und der angeklebten Bekleidung.

4.5.2 Konstruktive Brandschutzmaßnahmen

Für schwerentflammbare WDVS mit bis zu 200 mm dicken EPS-Platten müssen folgende konstruktive Brandschutzmaßnahmen gegen eine Brandeinwirkung von außen ausgeführt werden (siehe Anlage 7):

1. Ausführung einer nichtbrennbaren Außenwandbekleidung oder eines schwerentflammbaren WDVS mit nichtbrennbarem Mineralwolle-Dämmstoff oberhalb eines maximal 90 cm hohen Spritzwassersockels (beliebiger Ausführung) über Geländeoberkante oder genutzten angrenzenden horizontalen Gebäudeteilen (z. B. Parkdächer u. a.) bis zur Höhe der Decke über dem 1. Geschoss, jedoch auf mindestens 3 m Höhe
2. ein Brandriegel an der Unterkante des WDVS mit EPS-Platten
3. ein Brandriegel in Höhe der Decke des 3. Geschosses über Geländeoberkante oder angrenzender horizontaler Gebäudeteile nach Nr. 1, jedoch zu dem darunter angeordneten Brandriegel mit einem Achsabstand von nicht mehr als 8 m. Bei größeren Abständen sind zusätzliche Brandriegel einzubauen.
4. weitere Brandriegel an Übergängen der Außenwand zu horizontalen Flächen (z. B. Durchgänge, -fahrten, Arkaden), soweit diese in dem durch einen Brand von außen beanspruchten Bereich des 1. bis 3. Geschosses liegen.

Auf den Brandriegel nach Nr. 2 kann verzichtet werden, wenn bis in Höhe der Decke über dem 1. Geschoss ein nichtbrennbares WDVS oder ein schwerentflammbares WDVS mit nichtbrennbarem Mineralwolle-Dämmstoff ausgeführt wird und die bewehrte Unterputzschicht ohne Versprung von diesem Bereich in den darüber liegenden Bereich des EPS-WDVS übergeht.

Die Brandriegel müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Höhe ≥ 200 mm
- nichtbrennbar, formstabil bis 1000 °C
- Rohdichte³ ≥ 60 kg/m³ bis 90 kg/m³ und Querkzugfestigkeit⁴ ≥ 80 kPa oder
- Rohdichte³ ≥ 90 kg/m³ und Querkzugfestigkeit⁴ ≥ 5 kPa
- mit mineralischem Klebemörtel (Bindemittel: Kalk und/oder Zement) vollflächig angeklebt und

³ Rohdichte nach DIN EN 602, Mindestwert für jeden Einzelmesswert

⁴ Querkzugfestigkeit nach DIN EN 1607, Mittelwert, Einzelmesswerte dürfen den Mittelwert um max. 15 % unterschreiten

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-33.46-422

Seite 14 von 17 | 26. Juli 2017

- zusätzlich mit WDVS-Dübeln angedübelt
- Verdübelung mit zugelassenen WDVS-Dübeln bestehend aus Dübelteller und Hülse aus Kunststoff sowie Spreizelement aus Stahl, Durchmesser des Dübeltellers ≥ 60 mm, Rand- und Zwischenabstände der Dübel: mindestens 10 cm nach oben und unten, maximal 20 cm zu den seitlichen Rändern eines Brandriegel-Streifenelements sowie maximal 40 cm zum benachbarten Dübel
- Brandriegel sind durch vollflächige Verklebung und Verdübelung derart am Untergrund zu befestigen, dass die auftretenden Windlasten sicher abgeleitet werden können. Die Haftzugfestigkeit zwischen Klebemörtel und Brandriegel bzw. zwischen Unterputz und Brandriegel muss mindestens der geforderten Querkzugfestigkeit des Brandriegels entsprechen.

Weiterhin ist ein Brandriegel (wie vorstehend beschrieben) maximal 1,0 m unterhalb von angrenzenden brennbaren Bauprodukten (z. B. am oberen Abschluss des WDVS unterhalb eines Daches) in der Dämmebene des WDVS anzuordnen. Dieser Brandriegel ist mit einem Klebemörtel vollflächig anzukleben und zusätzlich mit zugelassenen WDVS-Dübeln standsicher zu befestigen.

Die für schwerentflammbare WDVS mit maximal 200 mm dicken EPS-Dämmplatten im Abs. 4.5.3 vorgeschriebenen Maßnahmen im Bereich von Außenwandöffnungen müssen erst oberhalb des Brandriegels nach Nr. 3 ausgeführt werden.

Das applizierte WDVS mit EPS-Platten muss von der Unterkante des WDVS bis mindestens zur Höhe des Brandriegels nach Nr. 3 folgende Anforderungen erfüllen:

- Mindestdicke des armierten Unterputzes von 2 mm,
- an Gebäudeinnenecken sind in den bewehrten Unterputz Eckwinkel aus Glasfasergewebe, Flächengewicht ≥ 280 g/m² und Reißfestigkeit $> 2,3$ kN/5 cm (im Anlieferungszustand) einzuarbeiten.
- Verwendung eines Bewehrungsgewebes gemäß Abs. 2.2.4.

4.5.3 Stürze, Laibungen

Schwerentflammbare WDVS mit EPS-Platten mit Dicken über 100 mm müssen aus Brandschutzgründen wie folgt ausgeführt werden:

- a. Oberhalb jeder Öffnung im Bereich der Stürze ist ein mindestens 300 mm seitlich überstehender (links und rechts der Öffnung) Brandriegel vollflächig anzukleben und zusätzlich anzudübeln. Im Kantenbereich ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken. Werden hierbei auch Laibungen gedämmt, ist die Dämmung der horizontalen Laibung im Sturzbereich in der Art des Brandriegels auszuführen.
- b. Beim Einbau von Rollläden oder Jalousien unmittelbar oberhalb von Öffnungen bzw. bei der Montage von Fenstern in der Dämmebene sind diese dreiseitig – oberhalb und an beiden Seiten – von einem mindestens 200 mm hohen bzw. breiten Brandriegel – wie unter a. beschrieben – zu umschließen.
- c. Die Ausführung nach a. und b. darf entfallen, wenn mindestens in jedem 2. Geschoss ein horizontal um das Gebäude umlaufender Brandriegel angeordnet wird. Der Brandriegel muss vollflächig angeklebt und zusätzlich angedübelt werden. Der Brandriegel ist so anzuordnen, dass ein maximaler Abstand von 0,5 m zwischen Unterkante Sturz und Unterkante Brandriegel eingehalten wird. In unmittelbar über Öffnungen befindlichen Kantenbereichen ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-33.46-422

Seite 15 von 17 | 26. Juli 2017

- d. Alternativ für den Brandriegel nach c. darf bei EPS-Platten, die mit mineralischem Klebemörtel am Untergrund befestigt sind, auch der Dämmstoff purenotherm® WDVS (Dämmplatten aus Polyurethan, Rohdichte 30 - 37 kg/m³) als Brandriegel verwendet werden, wenn ein mineralischer Unterputz (Werktrockenmörtel) mit einer Nassauftragsmenge von mindestens 3 kg/m² ausgeführt wird. Dieser Brandriegel muss mindestens 250 mm hoch sein und vollflächig angeklebt sowie zusätzlich so angedübelt werden, dass die auftretenden Windlasten ausreichend sicher abgeleitet werden können. Die Anordnung des Dämmstreifens und der Gewebeeckwinkel muss wie bei dem o. g. Brandriegel nach c. erfolgen.

Die Brandriegel nach a) bis c) müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Höhe ≥ 200 mm
- nichtbrennbar, formstabil bis 1000 °C
- Rohdichte³ ≥ 60 kg/m³ bis 90 kg/m³ und Querkzugfestigkeit⁴ ≥ 80 kPa oder
- Rohdichte³ ≥ 90 kg/m³ und Querkzugfestigkeit⁴ ≥ 5 kPa
- mit mineralischem Klebemörtel (Bindemittel: Kalk und/oder Zement) vollflächig angeklebt und zusätzlich angedübelt.
- Brandriegel sind durch vollflächige Verklebung und ggf. Verdübelung derart am Untergrund zu befestigen, dass die auftretenden Windlasten sicher abgeleitet werden können. Die Haftzugfestigkeit zwischen Klebemörtel und Brandriegel bzw. zwischen Unterputz und Brandriegel muss mindestens der geforderten Querkzugfestigkeit des Brandriegels entsprechen.

4.5.4 Verklebung

Die Dämmplatten sind mit einem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.2 passgenau im Verband anzukleben. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. Unvermeidbare Fehlstellen und Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit schwerentflammbarem Fugenschäum⁵ ist zulässig. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen. Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt sein.

Für die Verklebung der Dämmplatten gilt Tabelle 1 der Norm DIN 55699:2017-08. Es muss eine Verklebung von mindestens 60 % der Fläche erreicht werden. Beim Auftrag des Klebemörtels auf den Untergrund sind die Dämmplatten unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

4.5.5 Verdübelung

Die Dämmplatten müssen grundsätzlich mit Dübeln gemäß Abschnitt 2.1.10 befestigt werden, die durch das Bewehrungsgewebe hindurch zu setzen sind. Für die Anzahl der zu setzenden Dübel gilt Anlage 4.2, Tabelle 2.

Ausgenommen sind Bereiche mit einer Winddruckbeanspruchung (Windsoglast) $w_{ek} \leq -1,0$ kN/m² und Verwendung von EPS-Platten:

- a) Bei Verwendung von EPS-Platten auf Untergründen gemäß Abschnitt 4.3.1 gilt für die Anzahl der zu setzenden Dübel Anlage 4.2, Tabelle 1. Dabei ist eine Verdübelung unter dem Gewebe zulässig.
- b) Bei Verwendung von EPS-Platten auf Untergründen gemäß Abschnitt 4.3.2 darf bei Gebäudehöhen bis 8 m auf eine Verdübelung verzichtet werden. Bei Gebäudehöhen ab 8 m muss eine konstruktive Verdübelung durch das Gewebe mit 4 Dübeln/m² vorgenommen werden.

⁵

Es muss ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis für schwerentflammbaren Fugenschäum bei Verwendung zwischen massiv mineralischen oder metallischen Baustoffen vorliegen.

Die o. g. Ausnahmen gelten nicht bei Verwendung von Naturwerksteinbekleidung. Hier sind immer mindestens 4 Dübel/m², durch die Bewehrung hindurchgesetzt, auszuführen.

Bei der Verdübelung unter dem Bewehrungsgewebe sind die Dübel nach dem Erhärten des Klebemörtels, vor Aufbringen des Unterputzes zu setzen.

Bei der Verdübelung durch das Bewehrungsgewebe werden nach dem Auftragen des Unterputzes und dem Einarbeiten des Bewehrungsgewebes die Dübel durch den frischen Unterputz gesetzt. Danach werden unverzüglich ("frisch in frisch") die Dübelteller überputzt oder eine zweite Schicht Unterputz aufgebracht

Die Lage der Dübel erfolgt nach DIN 55699.

4.6 Ausführen des Unterputzes

Es ist ein Unterputz nach Abschnitt 2.1.5 in einer Dicke nach Anlage 2.1 bzw. 2.2 auf die Dämmplatten aufzubringen. Bei Mineralwolle-Dämmstoffen muss der Unterputz in die Oberfläche der Dämmplatten eingearbeitet werden (Press-Spachtelung). In einem zweiten Arbeitsgang ist der Unterputz "frisch in frisch" vollflächig auf die Dämmplatte aufzutragen. Bei maschinellm Putzauftrag oder bei Verwendung beidseitig vorbeschichteter Mineralwolle-Dämmstoffen darf der Unterputz in einem Arbeitsgang aufgetragen werden und wird dann eben gezogen. Das passende Bewehrungsgewebe nach Abschnitt 2.1.4 ist in das äußere Drittel des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

Bei Verwendung von Naturwerksteinen in Großformat darf die Ebenheit der Oberfläche des ausgehärteten Unterputzes ein Stichmaß von 2 mm bezogen auf die maximale Kantenlänge der anzusetzenden Bekleidung nicht überschreiten.

Im WDVS "StoTherm Classic mit angeklebter Bekleidung" darf bei Verwendung des Unterputzes "Sto-Armierungsputz" nur keramische Bekleidung nach Abschnitt 2.1.7.1 angeklebt werden. Die Fläche der Bekleidung darf maximal 0,03 m² betragen und die Seitenlänge maximal 0,24 m (maximales Format: 2DF).

4.7 Ankleben der Bekleidung

Vor dem Ankleben der Bekleidung ist bei Verwendung des Unterputzes "StoLevell Classic" der Unterputz mit einem Haftvermittler nach Abschnitt 2.1.6 zu versehen. Bei allen anderen Unterputzen ist der Haftvermittler optional.

Auf den ausgehärteten Unterputz und ggf. Haftvermittler wird die Bekleidung nach Abschnitt 2.1.7 mit dem passenden Verlegemörtel nach Abschnitt 2.1.8 in einer Dicke nach Anlage 2.1 bzw. 2.2 nach dem kombinierten Verfahren nach DIN EN 12004 (beidseitiges Auftragen) aufgeklebt, so dass eine vollflächige Verklebung der Bekleidung gewährleistet ist.

Die Fugen sind mit dem passenden Fugenmörtel nach Abschnitt 2.1.9 zu füllen und glatt zu streichen; der Fugenmörtel "StoColl FM-S2" wird durch Schlämmverfugung eingebracht und der Fugenmörtel "StoColl FM-K1" und "StoColl FM-K2" durch Kellenverfugung.

Bei Verwendung der Naturwerksteine im Großformat und Mittelformat gemäß Abschnitt 3.5 muss der Fugenmörtel durch Schlämmverfugung eingebracht und verdichtet werden.

Bei keramischer Bekleidung nach Abschnitt 2.1.7.1 gelten die Richtwerte für Fugenbreiten nach DIN 18515-1.

Bei einer Bekleidung aus unbeschichtetem Naturwerkstein nach Abschnitt 2.1.7.2 muss die Fugenbreite mindestens 8 mm betragen. Bei Verwendung der Naturwerksteine im Großformat und Mittelformat gemäß Abschnitt 3.5 muss die Fugenbreite mindestens 12 mm und höchstens 20 mm betragen.

Bei der Festlegung der Fugenbreite ist die hygrische Dehnung des Naturwerksteins zu beachten, ohne vorliegenden Prüfnachweis ist die Fuge unter Annahme von 0,2 mm/m hygrischer Dehnung zu bemessen.

Bei Verwendung von Naturwerksteinen im Großformat und Mittelformat gemäß Abschnitt 3.5 muss, bei Verwendung anderer Natursteinformate kann, die Dichtigkeit der Fuge mit dem Karsten'schen Prüfröhrchen überprüft werden. Die Mindestanzahl der Proben, die stichprobenartig über die Fassade verteilt sein müssen, beträgt fünf Proben. Innerhalb der ersten 28 Tage nach der Verfugung darf eine Wasseraufnahme von maximal 3 ml je Minute auf 3 cm² Prüffläche (maximaler Einzelwert) nicht überschritten werden.

Bei einer Bekleidung aus Glasmosaik nach Abschnitt 2.1.7.3 muss die Fugenbreite mindestens 1,5 mm betragen. Die Verfugung ist durch Einschlämmen vorzunehmen.

Die Anforderungen nach DIN 18515-1 sind zu beachten

4.8 Ausbildung von Dehnungs- und Anschlussfugen und Feldbegrenzungsfugen

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregendicht zu schließen.

Die Anforderungen nach DIN 18515-1 sind zu beachten.

4.9 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss der WDVS muss ein Sockelprofil befestigt werden, sofern nicht ein vorspringender Sockel oder ein Übergang zu einer Sockeldämmung vorliegt. Die Anwendung im Spritzwasserbereich (H ca. 300 mm) bedarf besonderer Maßnahmen.

Die Fensterbänke müssen regendicht z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

Der obere Abschluss der WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

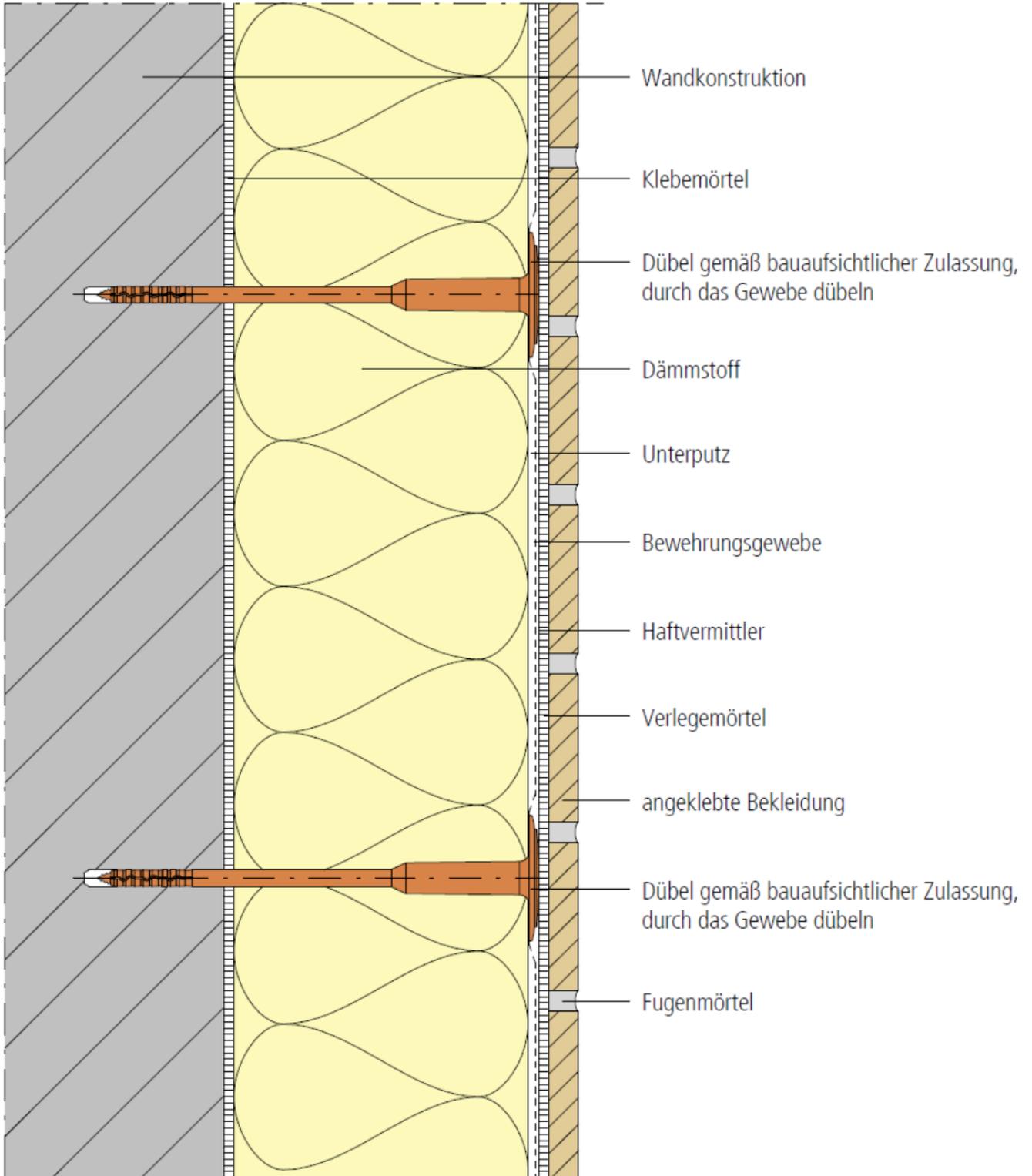
Abweichende Ausführungen des WDVS von den Vorgaben dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

Dirk Brandenburger
Abteilungsleiter

Beglaubigt

Zeichnerische Darstellung der WDVS

Anlage 1



elektronische Kopie der abz des dibt: z-33.46-422

**Aufbau des WDVS mit EPS-Platten
"StoTherm Classic mit angeklebter Bekleidung" und
"StoTherm Vario mit angeklebter Bekleidung"**

Anlage 2.1

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m ²]	Dicke [mm]
Grundierungen:		
StoPlex W	0,2 – 0,6	-
StoPrep Contact	ca. 0,6	-
Klebemörtel:		
StoLevell Uni	4,5 – 6,0	Wulst-Punkt / teilflächige bzw. vollflächige Verklebung
StoLevell Duo	5,0 – 6,0	
StoLevell Duo plus	4,5 – 5,5	
StoLevell FT	4,0 – 7,0	
Sto Baukleber	4,0 – 6,0	
Dämmstoff:		
befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.1.10	-	40 bis 200
EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.3a		
Unterputze:		
<u>"StoTherm Vario mit angeklebter Bekleidung":</u>		
StoLevell Uni	3,5 – 4,5	3,0 – 5,0
StoLevell Duo	4,0 – 6,0	3,0 – 5,0
StoLevell Duo plus	4,5 – 6,0	3,0 – 5,0
<u>"StoTherm Classic mit angeklebter Bekleidung":</u>		
Sto-Armierungsputz	2,5 – 3,5	2,0 – 3,5
StoLevell Classic	2,5 – 3,5	2,0 – 3,5
Bewehrung:		
Sto-Glasfasergewebe G	0,210	-
Haftvermittler:		
(Bei Unterputz StoLevell Classic zwingend, bei allen anderen Unterputzen optional zu verwenden.)		
StoPrep Contact mit Zugabe von 20 % Portlandzement	ca. 0,6	-
angeklebte Bekleidung:		
keramische Bekleidung nach Abschnitt 2.1.7.1	-	≤ 15
Naturwerkstein nach Abschnitt 2.1.7.2		
- Fliesen oder Platten	-	6 – 20
- Spalt- bzw. Bossenriemchen	-	i. M. ≤ 20
Glasmosaik nach Abschnitt 2.1.7.3	-	4 – 10
Verlegemörtel: StoColl KM	3,5 – 4,5	3,0 – 5,0
Fugenmörtel: StoColl FM-S2 (für Schlämmverfugung)	1,0 – 3,5	-
StoColl FM-K1 (für Kellenverfugung)	1,0 – 3,5	-
StoColl FM-K2 (für Kellenverfugung)	1,0 – 3,5	-

Die Bestimmungen der Abschnitte 3 und 4 sind zu beachten.

**Aufbau des WDVS mit Mineralwolle-Dämmstoff
"StoTherm Mineral mit angeklebter Bekleidung" und
"StoTherm Mineral L mit angeklebter Bekleidung"**

Anlage 2.2

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m ²]	Dicke [mm]
Grundierungen:		
StoPlex W	0,2 – 0,6	-
StoPrep Contact	ca. 0,6	-
Klebemörtel:		
StoLevell Uni	4,5 – 6,0	Wulst-Punkt / teilflächige bzw. vollflächige Verklebung
StoLevell Duo	5,0 – 6,0	
StoLevell Duo plus	4,5 – 5,5	
StoLevell FT	4,0 – 7,0	
Sto Baukleber	4,0 – 6,0	
Dämmstoff:		
befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.1.10		
<u>"StoTherm Mineral mit angeklebter Bekleidung":</u>		
Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.3b	-	40 – 200
<u>"StoTherm Mineral L mit angeklebter Bekleidung":</u>		
Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.1.3c	-	40 – 200
Unterputze:		
StoLevell Uni	3,5 – 7,0	2,5 – 5,0
StoLevell Duo	3,0 – 5,0	3,0 – 7,0
StoLevell Duo plus	3,0 – 5,0	4,0 – 6,0
Bewehrung:		
Sto-Glasfasergewebe G	0,210	-
Haftvermittler (optional):		
StoPrep Contact mit Zugabe von 20 % Portlandzement	ca. 0,6	-
angeklebte Bekleidung:		
keramische Bekleidung nach Abschnitt 2.1.7.1	-	≤ 15
Naturwerkstein nach Abschnitt 2.1.7.2		
- Fliesen oder Platten	-	6 – 20
- Spalt- bzw. Bossenriemchen	-	i. M. ≤ 20
Glasmosaik nach Abschnitt 2.1.7.3	-	4 – 10
Verlegemörtel: StoColl KM	3,5 – 4,5	3,0 – 5,0
Fugenmörtel: StoColl FM-S2 (für Schlämmverfugung)	1,0 – 3,5	-
StoColl FM-K1 (für Kellenverfugung)	1,0 – 3,5	-
StoColl FM-K2 (für Kellenverfugung)	1,0 – 3,5	-

Die Bestimmungen der Abschnitte 3 und 4 sind zu beachten.

**Oberflächenausführung
Anforderungen**

Anlage 3

Bezeichnung	w ^{*)}	s _d ^{*)}
1. Unterputze		
StoLevell Uni	0,06 - 0,09	0,05 - 0,25
StoLevell Duo	0,06 - 0,10	0,10 - 0,25
StoLevell Duo plus	0,06 - 0,09	0,10 - 0,18
Sto-Armierungsputz	0,03 - 0,06	0,40 - 0,80
StoLevell Classic	0,01 - 0,05	0,40 - 1,20
2. angeklebte Bekleidung		
keramische Bekleidung oder Naturwerkstein oder Glasmosaik + Verlegemörtel "StoColl KM" + Fugenmörtel "StoColl FM-S2" oder "StoColl FM-K1" oder "StoColl FM-K2"	 im Einzelfall zu bestimmen s. Abschnitt 2.2.3	 im Einzelfall zu bestimmen s. Abschnitt 2.2.3
^{*)} Physikalische Größen, Begriffe: w : kapillare Wasseraufnahme nach DIN 52617 in [kg/(m ² ·h)] s _d : wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke nach DIN 52615 in [m]		

Dübeleigenschaften

Anlage 4.1

Die Dübeln, die zur Befestigung von WDVS einen Verwendbarkeitsnachweise haben, müssen einen Dübeltellerdurchmesser von mindestens 60 mm, eine Tragfähigkeit des Dübeltellers von mindestens 1,0 kN und eine Tellersteifigkeit von mindestens 0,30 kN/mm haben sowie mit oberflächenbündigem Einbau in dem Dämmstoff befestigt werden.

Hinterlegte Lieferanten:

Handelsbezeichnung	Lieferant	Zulassungsnr.	Bezeichnung des Lieferanten
Sto-Schlagdübel T UEZ 8/60	EJOT Baubefestigungen GmbH	ETA 07/0026	NTK-U
Sto-Schlagdübel T-Save UEZ-K 8/60	HILTI Aktiengesellschaft	ETA 14/0400	HTS-P
Sto-Schlagdübel UEZ-K-08 8/60	fischerwerke GmbH & Co. KG	ETA 09/0171	termoz PN8
Sto-Schlagdübel UEZ-SK-08 8/60	fischerwerke GmbH & Co. KG	ETA 09/0394	termoz CN8
Sto-Schlagdübel UK 8/60	Hilti Aktiengesellschaft Business Unit Anchors	ETA 07/0302	SDK-FV 8
Sto-Thermodübel II UEZ 8/60	EJOT Baubefestigungen GmbH	ETA 04/0023	ejothem STR U 2G
Sto-Schlagdübel ECO SK-01 8/60	EJOT Baubefestigungen GmbH	ETA 15/0740	ejothem H2eco
Sto-Schraubdübel K-RACE 8/60	Hilti Aktiengesellschaft	ETA 16/0116	HTR-P

**Erforderliche Dübelmengen des WDVS hinsichtlich
Windlasten**

Anlage 4.2

Type: EPS-Platten gemäß Abschnitt 2.1.3a

Dämmstoffdicke bis maximal: 200 mm

Dübeltellerdurchmesser mindestens 60 mm

Verdübelung: unter dem Bewehrungsgebilde*

Tabelle 1: Mindestdübelanzahl der Dübel/m²

Dämmstoffdicke [mm]	Charakteristische Zugtragfähigkeit des Dübels im Untergrund N _{Rk} [kN/Dübel]	Charakteristische Einwirkung aus Wind W _{ek} bis [kN/m ²]		
		-0,56	-0,77	-1,00
40 und 50	≥ 0,45	5	6	8
60 - 200	≥ 0,45	4	6	8

* gilt nicht für die Anwendung von Naturwerksteinbekleidung.

Type: EPS-Platten gemäß Abschnitt 2.1.3a, Mineralwolle-Platten nach 2.1.3b und Mineralwolle-Lamellen nach 2.1.3c

Dämmstoffdicke bis maximal: bis 200 mm

Dübeltellerdurchmesser mindestens 60 mm

Verdübelung: durch das Bewehrungsgebilde

Tabelle 2: Mindestdübelanzahl der Dübel/m²

Dämmstoffdicke [mm]	Charakteristische Zugtragfähigkeit des Dübels im Untergrund N _{Rk} [kN/Dübel]	Charakteristische Einwirkung aus Wind W _{ek} bis [kN/m ²]				
		- 0,56	- 0,77	- 1,00	- 1,60	- 2,20
40 - 200	≥ 0,60	4	4	5	8	11
	0,45	4	6	7	10	14

Abminderung der Wärmedämmung

Anlage 5.1

Die Wärmebrückenwirkung der Dübel ist wie folgt zu berücksichtigen:

$$U_c = U + \chi \cdot n \quad \text{in W/(m}^2\text{·K)}$$

- Dabei ist:
- U_c korrigierter Wärmedurchgangskoeffizient des Bauteils
 - U Wärmedurchgangskoeffizient des ungestörten Bauteils in W/(m²·K)
 - χ punktbezogener Wärmedurchgangskoeffizient eines Dübels in W/K
 - n Dübelanzahl/m² (Durchschnitt der Fassadenbereiche)

Eine Berücksichtigung der Wärmebrückenwirkung kann entfallen, sofern die maximale Dübelanzahl n pro m² Wandfläche (Durchschnitt der Fassadenbereiche) in Abhängigkeit von der Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffs, der Dämmstoffdicke und dem Wärmedurchgangskoeffizienten des Dübels den Festlegungen der Tabellen 1 - 4 entspricht.

Eine Berücksichtigung kann ebenfalls entfallen, sofern im Einzelfall nachgewiesen ist, dass die Erhöhung des Wärmedurchgangskoeffizienten des ungestörten Bauteils durch die Wärmebrückenwirkung der Dübel 3 % nicht überschreitet.

Tabelle 1: Anzahl der Dübel pro m² bis zu der eine Berücksichtigung im U-Wert nicht erforderlich ist bei einem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffs von $\lambda_B = 0,040$ W/(m·K)

χ in W/K	Anzahl der Dübel pro m ² bis zu der eine Berücksichtigung im U-Wert nicht erforderlich ist					
	d ≤ 50	50 < d ≤ 100	100 < d ≤ 150	150 < d ≤ 200	200 < d ≤ 250	250 < d
Dämmdicke in mm						
0,004	5	3	2	1	1	1
0,003	7	4	2	2	2	1
0,002	10	5	4	3	2	2
0,001	16 ^{a)}	11	7	6	5	4

^{a)} Maximale Dübelanzahl ohne gegenseitige Beeinflussung

Tabelle 2: Anzahl der Dübel pro m² bis zu der eine Berücksichtigung im U-Wert nicht erforderlich ist bei einem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffs von $\lambda_B = 0,035$ W/(m·K)

χ in W/K	Anzahl der Dübel pro m ² bis zu der eine Berücksichtigung im U-Wert nicht erforderlich ist					
	d ≤ 50	50 < d ≤ 100	100 < d ≤ 150	150 < d ≤ 200	200 < d ≤ 250	250 < d
Dämmdicke in mm						
0,004	4	2	2	1	1	1
0,003	6	3	2	2	1	1
0,002	9	5	3	3	2	2
0,001	16 ^{a)}	10	7	5	4	3

^{a)} Maximale Dübelanzahl ohne gegenseitige Beeinflussung

Abminderung der Wärmedämmung

Anlage 5.2

Tabelle 3: Anzahl der Dübel pro m² bis zu der eine Berücksichtigung im U-Wert nicht erforderlich ist bei einem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffs von $\lambda_B = 0,032 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$

χ in W/K	Anzahl der Dübel pro m ² bis zu der eine Berücksichtigung im U-Wert nicht erforderlich ist					
Dämmdicke in mm	$d \leq 50$	$50 < d \leq 100$	$100 < d \leq 150$	$150 < d \leq 200$	$200 < d \leq 250$	$250 < d$
0,004	4	2	2	1	1	1
0,003	5	3	2	2	1	1
0,002	8	4	3	2	2	2
0,001	16	9	6	5	4	3

Tabelle 4: Anzahl der Dübel pro m² bis zu der eine Berücksichtigung im U-Wert nicht erforderlich ist bei einem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffs von $\lambda_B = 0,030 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$

χ in W/K	Anzahl der Dübel pro m ² bis zu der eine Berücksichtigung im U-Wert nicht erforderlich ist					
Dämmdicke in mm	$d \leq 50$	$50 < d \leq 100$	$100 < d \leq 150$	$150 < d \leq 200$	$200 < d \leq 250$	$250 < d$
0,004	4	2	1	1	1	1
0,003	5	3	2	1	1	1
0,002	8	4	3	2	2	1
0,001	15	8	6	4	3	3

Korrekturwert $\Delta R_{w,R}$ zur Ermittlung des bewerteten Schalldämm-Maßes der Wandkonstruktion

Anlage 6

Für den Nachweis des Schallschutzes bei der Verwendung der Dämmstoffe mit den Handelsbezeichnungen "Sto-Steinwolleplatte Xtra 0/A/H4", "Sto-Steinwolleplatte Xtra 0/B/H4", "Sto-Steinwolleplatte Xtra 2/A/H4", "Sto-Steinwolleplatte Xtra 2/B/H4" und "Sto-Steinwolleplatte BR Xtra 2/C/H4" ist der Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes $R'_{w,R}$ der Wandkonstruktion (Massivwand mit WDVS) nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$R'_{w,R} = R'_{w,R,O} + \Delta R_{w,R}$$

mit $R'_{w,R,O}$: Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes der Massivwand ohne WDVS, ermittelt nach Beiblatt 1¹ zu DIN 4109

$\Delta R_{w,R}$: Korrekturwert nach folgender Tabelle

Korrekturwerte $\Delta R_{w,R}$ zur Luftschalldämmung bei teilflächiger Verklebung (ca. 40 % bis 60 %)

$R'_{w,R,O}$ der Massivwand ohne WDVS in dB	Korrekturwerte $\Delta R_{w,R}$ zur Luftschalldämmung in dB in Abhängigkeit von der Resonanzfrequenz f_{res} in Hz												
	< 65	< 75	< 90	< 105	< 125	< 145	< 170	< 200	< 240	< 280	< 320	< 380	≥ 380
47 - 51	6	5	4	3	2	1	0	- 1	- 2	- 3	- 4	- 5	- 6

Die Resonanzfrequenz f_{res} der Wandkonstruktion (Massivwand mit WDVS) ist nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$f_{res} = 160 \cdot (s'/m')^{1/2}$$

mit s' = dynamische Steifigkeit in MN/m³

m' = flächenbezogene Masse der Bekleidungsschicht (Bekleidung + Verlegemörtel + Unterputz) auf dem WDVS in kg/m²

Die Berechnung der Resonanzfrequenz erfolgt mit dem oberen Grenzwert der jeweiligen Stufe der dynamischen Steifigkeit.

Bei einer Verdübelung des WDVS mit der Massivwand sind die Korrekturwerte der vorstehenden Tabelle in Abhängigkeit von der Dübelanzahl je m² wie folgt abzumindern:

vorhandene Dübelanzahl ≤ 5 Dübel/m²: -2 dB

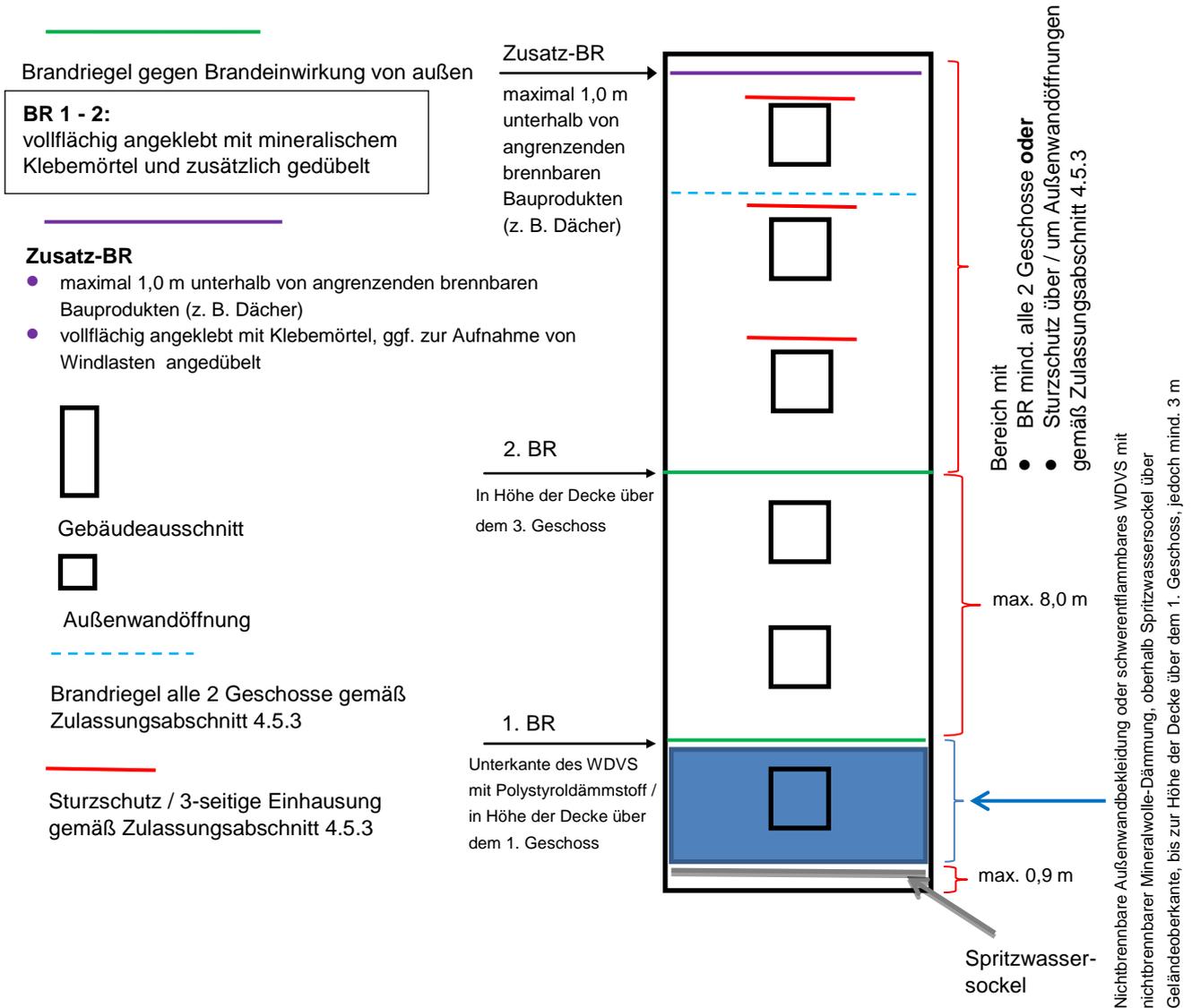
vorhandene Dübelanzahl > 5 Dübel/m²: -4 dB

¹

Beiblatt 1 zu DIN 4109:1989-11: Schallschutz im Hochbau; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren

Anordnung der zusätzlichen Brandschutzmaßnahmen
 gemäß Abschnitt 4.5.2.; EPS-Platten bis 200 mm

Anlage 7



elektronische Kopie der abZ des dibt: Z-33.46-422

Übereinstimmungsnachweis für die Bauart (WDVS)

Anlage 8

Dieser Nachweis ist eine Übereinstimmungsbestätigung im Sinne des §16a (5) MBO.
Dieser Nachweis ist nach Fertigstellung des WDVS vom Unternehmer (Fachpersonal der ausführenden Firma*) auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben. Als zusätzliche Information über die verarbeiteten Komponenten können zusätzlich zum Dämmstoff auch die von weiteren Komponenten der Beipackzettel/ Kennzeichnung diesem Nachweis beigelegt werden.

* Fachhandwerker/Fachunternehmer = Meisterbetriebe, die zur Ausführung von WDVS berechtigt sind und in Anlage A der Handwerksrolle eingetragen sind oder gleichwertig.

Postanschrift des Gebäudes:

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Ort: _____

Beschreibung des verarbeiteten WDVS:

Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung: Z-33.46-422 vom _____

Handelsname des WDVS: _____

Verarbeitete WDVS-Komponenten: (siehe Kennzeichnung)

➤ ggf. **Grundierung**: Handelsname _____

➤ **Klebmörtel**: Handelsname _____

➤ **Dämmstoff**:

EPS-Platten nach Abs. 2.1.3a MW-Platten nach Abs. 2.1.3b MW-Lamellen nach Abs.2.1.3c

Handelsname des verwendeten Dämmstoffs _____

Nennstärke des verwendeten Dämmstoffs _____

➤ **Bewehrung**: Handelsname / Flächengewicht _____

➤ **Unterputz**: Handelsname / mittlere Dicke _____

➤ **Verlegemörtel**: Handelsname / mittlere Dicke _____

➤ **Fugenmörtel**: Handelsname / Auftragsmenge _____

➤ ggf. **Haftvermittler**: Handelsname / Auftragsmenge _____

➤ **Bekleidung**: Handelsname / mittlere Dicke _____

➤ **Dübel**: Handelsname / Anzahl je m² _____

➤ **Brandverhalten des WDVS**: (siehe Abschnitt 2.2.2 der o.g. Zulassung des WDVS)

normalentflammbar schwerentflammbar nichtbrennbar

➤ **Brandschutzmaßnahmen**: (s. Abschnitt 4.5.2 bzw. 4.5.3 der o.g. Zulassung des WDVS):

Brandschutzmaßnahmen nach Abschnitt 4.5.2

Brandschutzmaßnahmen nach Abschnitt 4.5.3

ohne Sturzschutz mit Sturzschutz/ dreiseitiger Umschließung mit Brandriegel umlaufend

Brandschutzmaßnahme aus Mineralwolle-Lamellen Mineralwolle-Platten purenotherm

Postanschrift der ausführenden Firma:

Firma: _____ Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____ Staat: _____

Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene WDVS gemäß den Bestimmungen der o. g. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. den Verarbeitungshinweisen des Antragstellers eingebaut haben.

Datum/Unterschrift: _____